



Bern, 16. September 2011

An die Kantonsregierungen

Neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 16. September 2011 das Eidg. Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) durchzuführen.

Die vom Bund gemeinsam mit den Kantonen erarbeitete «Strategie eHealth Schweiz» wurde vom Bundesrat am 27. Juni 2007 verabschiedet. Die Strategie gilt für die Jahre 2008 bis 2015. Am 3. Dezember 2010 beauftragte der Bundesrat das EDI, bis im September 2011 auf der Grundlage der Empfehlungen der «Expertengruppe eHealth» einen Vorentwurf der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung eines elektronischen Patientendossiers zu erarbeiten. Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden.

Mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit behandlungsrelevante Daten über ein national einheitliches elektronisches Patientendossiers für die am Behandlungsprozess der Patientinnen und Patienten beteiligten Gesundheitsinstitutionen und -fachpersonen (im weiteren als «Gemeinschaften» bezeichnet) zugänglich gemacht werden können. Die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umgang mit Patientendaten werden dadurch nicht geändert. Ebenfalls nicht Gegenstand der Vorlage sind Regelungen zum Datenaustausch zwischen Gesundheitsfachpersonen und den Sozialversicherungen oder zur Nutzung der in den elektronischen Patientendossiers enthaltenen Daten für den Aufbau von Diagnoseregistern, zu Statistik- oder Forschungszwecken sowie zur Optimierung administrativer Prozesse.

Wesentlich für die Akzeptanz und den Erfolg des elektronischen Patientendossiers ist, dass es sich ohne rechtlichen Zwang entwickeln kann. Im Sinne der informationellen Selbstbestimmung entscheidet jede Person selber, ob sie ein elektronisches Patientendossier erstellen lässt und ob sie ihren Gesundheitsfachpersonen Zugriffsrechte erteilt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt – mit Ausnahme der Leistungserbringer nach den Artikeln 39 und 49a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) – auch für die Gesundheitsfachpersonen.

Eine eindeutige Identifikation und Authentifizierung der Patientinnen und Patienten wie auch der Gesundheitsfachpersonen sind zentrale Voraussetzungen für eine sichere Datenbearbeitung. Der Vorentwurf schafft deshalb die spezialgesetzliche Grundlage, damit der Bundesrat



die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG (SR 831.10, AHVN13) als eines der Merkmale zur Patientenidentifikation zwischen Gemeinschaften vorsehen kann.

Von allen Beteiligten (Gemeinschaften, Zugangsportale für Patientinnen und Patienten, Herausgeber von elektronischen Identifikationsmitteln wie auch Plattformen für die Kommunikation zwischen Gemeinschaften) müssen für eine sichere Datenbearbeitung Mindestanforderungen eingehalten werden. Die Einhaltung dieser technologischen und organisatorischen Voraussetzungen soll mit einem Zertifizierungsverfahren gewährleistet werden.

Um den einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu garantieren und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zu fördern, kann der Bund eine privatrechtlich organisierte Stelle gründen oder sich an einer solchen beteiligen. Angedacht ist, dass diese Stelle neben der Koordination der Vorbereitungsarbeiten für den Erlass des Ausführungsrechts insbesondere auch für die Informationstätigkeit sowie die Förderung der Zusammenarbeit zuständig ist. Bund und Kantone sollen sich die Finanzierung dieser Arbeiten teilen. Die Einzelheiten der privatrechtlichen Rechtsform dieser Stelle wie auch der Trägerschaft und deren Finanzierung werden im Nachgang zur Vernehmlassung präzisiert werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

Deutsch: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Französisch: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>

Italienisch: <http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme spätestens bis zum

20. Dezember 2011

an folgende Adresse, vorzugsweise elektronisch, zu senden: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Multisektorale Projekte, 3003 Bern, ehealth@bag.admin.ch, Fax: 031 322 34 37.

Rückfragen richten Sie bitte an den Projektleiter, Eric Beer (Tel. 031 325 40 10, E-Mail: eric.beer@bag.admin.ch).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Didier Burkhalter
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwürfe und erläuternde Berichte (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)